BEBAUUNGSPLAN SCHWOLLENHOHE " - ANDERUNGSPLAN III

BEGRONDUNG

## 1. Städtebauliche und bauliche Zielsetzungen

## 1.1 Allgemeines

Der Beblaungsplan "Schwüllenhöhe" der Stadt Bad Bergzabern wurde mit Entschlielung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Neustadt a.d.W., vom 23. Dezet ber 1968 unter Az: 421- 521- B 5/ 13 genehmigt. Für Teilflächen im mittle en Plangebiet wurde eine 1. Anderung im Juli 1979, genehmigt 26.7.1979 bearbeitet. Eine 2. Teiländerung wurde am genehmigt.

Das Gebilt ist jetzt überwiegend erschlossen und zu etwa 2/3 seiner Fläche behaut. First vollständig vorhanden sind die 3- und 4-geschossigen Wohnblocks im mittleren Teil des Gebietes. Nur teilweise bebaut sind die geplanten 1und 2-ger nossigen Reihenhausgrundstücke im Randbereich des Plangebietes, außerhald des das Gebiet kreisförmig durchziehenden Maxburgringes.

Das absells der Wohnbauflächen liegende Gewerbegebiet im Osten ist vollständig e schlossen und zu etwa 3/4 bebaut.

Die jetzt vorgesehene 3. Anderung des Bebauungsplanes ist aus städtebaulichstrukture en Gründen notwendig. So hat sich im Laufe der Jahre herausbestellt, de die geplante konzentrierte Reihenhausbebauung im Randbereich der Siedling wegen der teilweise sehr großen Grundstücken nicht auf die Wünsche Jotentieller Bauherren abgestimmt ist und daher nicht angenommen wurde. Dirüher binaus entspricht die Gesamtplanung dieser Zone nicht mahr heutigen lielsetzungen über einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Und schlißlich hat die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehene großflächige usweisung von Garagenzeilen entlang der Erschließungsstraße die Errichtun der dahinterliegenden Wohnzeilen erheblich gestört bzw.verhindert.

Um die bit längerer Zeit brach liegenden Flächen einer auf heutige Erfordernisse bgestimmten Bebauung zuzuführen, hat der Rat der Stadt Bad Bergzabet die Aufstellung eines Anderungsplanes nach BauGB beschlossen,

## 1.2 Lage und Größe

Das Plan ebiet liegt im Nordosten der Stadt zwischen der Bundesstraße 38 im Südosten und der B 48 (Weinstraße) im Westen.

Das Gebilt hat eine Größe von insgesamt rd. 18,1 ha. Davon entfallen

- rd. 3.1 ha auf die gewerbliche Baufläche im Osten
- rd. 2.4 ha auf eine private Garten- und Landwirtschaftsfläche zwischen Gewerbegebiet und Wohngebiet und
- rd. 12. ha auf die Bruttowohnbaufläche.

## 1.3 Art der baulichen Nutzung

Der gesamte Bereich der Wohnbauflächen war in der genehmigten Fassung des Bebauungsplanes als "Reines Wohngebiet" gemäß § 3 BauNVO festgesetzt. Lediglich die Teilfläche des 2. Anderungsplanes wurde seinerzeit zu einem "Allgemeinen Wohngebiet "nach § 4 BauNVO umgewandelt. Diese Festsetzungen zur Art der Nutzung werden im gesamten mittleren Bereich des Bebauungsplanes, also innerhalb des Maxburgringes, beibehalten.

Die Randzone des Baugebietes wird dagegen von einem Reinen Wohngebiet in ein Allgemeines Wohngebiet geändert. Das ist wegen der Nachbarschaft zu den zeitweilig stark befahrenenund in den letzten Jahren mit zunehmenden Verkehrsmengen belasteten Bundesstraßen 38 u. 48 und, davon abhängig, wegen der von diesen Straßen ausgehenden Lärmemissionen notwendig.

Die Nutzungsausweisung des Gewerbegebietes im Osten wird gegenüber der rechtskräftigen Planfassung nicht geändert.

Der im Zuge des Aufstellungsverfahrens von der Industrie- und Handelskammer vorgetragene Hinweis über zu geringe Abstände zwischen dem Gewerbegebiet und der Wohnbebauung konnte sich auf die Anderungsplanung nicht auswirken, da diese Nachbarschaft im 1968 genehmigten Bebauungsplan verbindlich festgesetzt wurde und somit für beide Nutzungsarten Bestandsschutz besteht. Sofern heute von den vorhandenen Gewerbebetrieben Störungen auf die Wohngebäude einwirken, so müssen diese als "Vorbelastung" des Gebietes gelten. Neue Gewerbebetriebe müssen jedoch hinsichtlich der von ihnen ausgehenden Emissionen geprüft und entsprechend zugeordnet werden. Ein näheres Zusammenrücken zwischen Gewerbe und Wohnen muß auf Dauer ausgeschlossen sein. Die Festsetzungen im Anderungsplan lassen eine Ausweltung der Gewerbenutzung in westlicher Richtung nicht zu.

Im mittleren Bereich des Plangebietes wird die bisher festgesetzte Bebauung mit 3- und 4-geschossigen Wohnblocks beibehalten. Diese Bebauungsplanung ist weitgehend realisiert und abgeschlossen, lediglich an zwei Stellen sind noch zusätzliche Gebäude dieser Art möglich.

Der gesamte Planbereich außerhalb des Maxburgringes und südlich der Kurfürstenstraße im Nordwesten des Plangebietes wird dagegen hinsichtlich der zulässigen Bebauungsart geändert, um die unter Textziff. 1.1 formulierten allgemeinen Zielsetzungen zu erreichen. Für jede der bisher ausschließlich für eine Reihenhausbebauung vorgesehenen Zeilen wird nach einer detaillierten Prüfung der Bebauungsmöglichkeiten und in Abstimmung auf die Eigentümerwünsche eine kombinierte, z.T. auch alternative Bebauung mit Einzelhäusern, mit Einzel- und Doppelhäusern oder mit Einzelhäusern und Hausgruppen festgesetzt. Die sich daraus ergebende größere Flexibilität bei der Grundstücksputzung soll auch gestalterisch zu einer größeren Vielfalt führen. Insbesondere soll den auf der Kuppe des Gebietes stehenden hochgeschossigen und von weither sichtbaren Geschoßbauten eine vielfältig gegliederte, max. 2-geschossige Bebauung vorgelagert werden. Nur so kann ein gestalterisch besserer Obergang vom Außengebiet zu der hochgeschossigen Bebauung erreicht wer-

An den Stellen des (außenliegenden) Anderungsbereichs, an denen bereits einzelne Bauvorhaben realisiert worden sind, wird die angrenzende Bebauung auf diese Situation abgestimmt. Dadurch ergibt sich, je nach der vorhandenen kleinräumlichen Lage, eine Ausweisung in "offener" oder in "besonderer" Bauweise.

1.4 Maß der baulichen Nutzung

Die bisherigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes über las Maß der baulichen Nutzung werden auch künftig überwiegend beibehalen. Das gilt sowohl für die Zahl der Vollgeschosse als auch für das festgesette Maß der Nutzung. Obwohl seinerzeit die Geschoßflächenzahlen entsprechnd den Bestimmungen der früher gültigen Baunutzungsverordnung mit vergleigsweise niedrigen Werten festgesetzt wurden, ist nach Diskussion und Avägung auf eine Anhebung auf die heute zulässigen Maximalwerte verzichet worden. Damit soll bei den an manchen Stellen immer noch relativ groen Grundstücken einer zu starken Überbauung entgegengewirkt werden, so aß sich die Wohnqualität des Gebietes nicht negativ verändert sondern auf ohem Niveau verbleibt.

1.5 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Gebietes ist überwiegend abgeschlossen und wirt im Prinzip nicht verändert. Lediglich in der Randzone, d.h. außerhalb des Mixburgringes, werden in Abstimmung auf die vorgesehene Umplanung der Gludstücke und Bebauung die bisher 3 m breiten Fußwege zur Erschließung er Reihenhauszeilen in 4 m breite befahrbare Wege verändert und am Ede mit einer kleinflächigen Wendemöglichkeit versehen. Einige am Maxburung vorhandene Straßenbeleuchtungsanlagen und Kabelverteilerschränke migen bei der Wegverbreiterung erforderlichenfalls versetzt werden.

Die bisher entlang des Maxburgringes festgesetzten Garagenzeilen ki en nach dem Wegausbau aufgegeben und die Garagen jeweils den Baug 1stücken direkt zugeordnet werden. Das führt zwar zu einem etwas höt en Erschließungsaufwand, entspricht aber den vorliegenden akuten Bedürfn en nach einer Anordnung von Garagen und Stellplätzen jeweils auf den Eugrundstücken.

1.6 Versorgung und Abwasserbeseitigung

Hinsichtlich der Ver- und Entsorgung ergibt sich gegenüber der inzwisnen realisierten Ausbauplanung keine Veränderung. Die zusätzlich mögliche 3ebauung kann an das zu verlängernde verhandene Versorgungsnetz angest ossen werden. Das gilt auch für die Abwasserbeseitigung, die unverändert ntsprechend den hisherigen Planungen möglich ist.

Um der Oberflächenversiegelung entgegenzuwirken, soll entsprechend jer Anrequing des Wasserwirtschaftsamtes möglichst viel unverschmutztes Nielerschlagswasser zur Versickerung kommen. Dafür werden sowohl Versickerungsschächte zur Aufnahme der Dachflächenwässer auf den einzelnen Grundstilligen. als auch wasserdurchlässige Materialien beim Ausbau von Verkehrswigen (z.B.Park-u, Stellplätze, Geh-u, Radwege) vorgeschlagen. Die Stadt will dien Anregungen beim Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen soweit wie liöglich entsprechen.

1.7 Grünordnung

Im Teilgebiet der bereits realisierten Bebauung haben sich durch private Pflanzungen z.T. flächendeckende Begrünungen ergeben, in diesen Zone ist lediglich eine Ergänzung der Bepflanzung erforderlich. Die noch nicht bebauten Bereiche liegen dagegen überwiegend brach. Nur an einigen Stellen sind Strauch- oder kleine Bauminseln, meist als "Anfluggrün", vorhanden

Im Anderungsplan werden hinsichtlich der Begrünung der öffentlichen und privaten Flächen überwiegend nur allgemeine Festsetzungen getroffen. Dabei werden sowohl für die Bepflanzung der Vorgärten als auch für die der rückwärtigen Freiflächen Mindestanforderungen an die Dichte von Baum- und Strauchpflanzungen festgesetzt. Damit soll mit der Zeit eine ökologisch und kleinklimatisch wirksame Durchgrünung des Gebietes und eine Einbindung der Bauflächen in den angrenzenden freien Landschaftsraum erreicht werden. Darüber hinaus wird durch die festgesetzte Bepflanzung der im Landespflegegesetz geforderte Ausgleich für die Versiegelung des Crund und Bodens als Folge der weiteren Bebauung erreicht. Da die Grundstücke relativ groß sind, kann dieser Ausgleich jeweils im privaten Bereich erfolgen, ohne daß zusätzliche (öffentliche) Flächen dafür in Anspruch genommen verden müssen.

2. Kosten für die Stadt

Der größte Teil der Erschließungsanlagen ist bereits vorhanden. Gegenüber den früheren Berechnungen ergeben sich lediglich durch die vorgesehene Verbreiterung der bisher 3 m breiten Erschließungswege zu 4 m breiten Fahrwegen und durch einen besseren Unterbau zusätzliche Erschließungskosten. Diese betragen nach überschläglichen Berechnungen

DM 160,000 .--

Der auf die Stadt entfallende Anteil dieser Kosten soll in den Haushalten der nächsten Jahre bereitgestellt werden.

3. Bodenordnende Maßnahmen

In den Anderungsbereichen des Plangebietes ist eine Neuvermetzung erforderlich. Diese soll jeweils für einzelne Bebauungszonen auf der Grundlate von Absprachen zwischen den benachbarten Grundstückseigentümern erfolgen.

4. Beginn der Baumaßnahmen

Die Erschließunganlagen sind weitestgehend vorhanden. Für die Neubebauung im Bereich der Anderungszonen müssen die befahrbaren Erschließungswege gehaut werden, wobei der Beginn dafür unmittelbar nach Plangenehmigung liegen soll.

09. April 1991

Bad Bergzabern, den 22,8,1989

